

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Gesetzesentwurf des
Frühstartrentengesetzes (FrühStRG)



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Registernummer R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Abteilung Altersvorsorge und Rentenpolitik

E-Mail
altersvorsorge@gdv.de

Inhalt

Einordnung	3
Zentrale Themen und Herausforderungen	4
Synergieprüfung im Zusammenhang mit der Frühstartrente	4
Kalkulatorische Restriktionen.....	4
Beratungsfreier Vertrieb des Standardprodukts	5
Zulässige Anlageformen erweitern.....	5
Klarstellung zur langfristigen Bindung des Frühstartrentenvermögens...	6
Auswirkungen auf den geschlossenen Vertrag bei Ablehnung der beantragten Frühstartrente	7
Zielgruppengerechte Information	7
Technische Verfahren.....	7
Klarstellung bei Tod vor Alter 18.....	8
Konsistenz der Vorgaben mit dem Versicherungsvertragsrecht.....	8

Einordnung

Die Frühstartrente ist ein wichtiger Schritt beim Ausbau der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Sie setzt an den stärksten Hebeln langfristiger Vorsorge an: Zeit und Zinseszinsseffekt. Zugleich eröffnet sie insbesondere Kindern aus Haushalten, in denen bislang nicht oder nur wenig für das Alter vorgesorgt wird, einen ersten Zugang zur kapitalgedeckten Altersvorsorge. In einem Alterssicherungssystem, das wegen der demografischen Entwicklung künftig stärker auf das Zusammenspiel aller drei Säulen angewiesen sein wird, ist dies ein positives und generationengerechtes Signal.

Zu begrüßen ist, dass Eltern frei für ihr Kind zwischen privatwirtschaftlichen Angeboten wählen können. Die bewusste Auswahl eines individuellen Vertrags kann die Auseinandersetzung mit Chancen, Risiken und Funktionsweise der Kapitalanlage fördern und einen wichtigen Beitrag zur Finanzbildung leisten. Wird kein individueller Vertrag abgeschlossen, stellt die kollektive Anlage des Bundes sicher, dass der staatliche Zuschuss für jedes anspruchsberechtigte Kind nicht verfällt. Zu begrüßen ist, dass die Mittel bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres bei der Bundesbank abgerufen und in eine private, geförderte Altersvorsorge investiert werden können.

Die Ausnahme der Frühstartrente bzw. des klar geregelten und kostengedeckelten Standarddepots von der anlassbezogenen Pflicht zur Beratung (die nur für die Versicherungswirtschaft gilt) ist notwendig und sachgerecht.

Vorsorgenden sollte ermöglicht werden, einfach an der gesamten Bandbreite der institutionellen Kapitalanlage der Versicherer – dem Sicherungsvermögen – zu partizipieren. Das schafft zusätzliche Renditechancen bei geringem Risiko, gerade beim Übergang in die Rentenphase. Die ausdrückliche Zulassung des Sicherungsvermögens als Anlageform würde das Angebot verbreitern, ohne die einfache Grundstruktur des Standarddepots infrage zu stellen. Versicherer investieren über das Sicherungsvermögen langfristig und mit einem Fokus auf Europa, z. B. in Wachstumsunternehmen und Infrastruktur.

Die Frühstartrente ist auch ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Finanzbildungsstrategie der Bundesregierung. Sie verbindet frühe Finanzbildung mit langfristigem kapitalgedecktem Vorsorgeaufbau und macht die Wirkung von Zeit und Zinseszins praktisch erfahrbar. So können Familien und junge Menschen unterschiedliche Anlagestrategien kennenlernen und früh Erfahrungen sammeln, die spätere eigenverantwortliche Vorsorgeentscheidungen erleichtern.

Um eine möglichst hohe Beteiligung an der Frühstartrente zu erhalten, sollte die Förderung auf alle Jahrgänge ausgeweitet werden.

Zentrale Themen und Herausforderungen

Synergieprüfung im Zusammenhang mit der Frühstartrente

Die im Gesetzentwurf angekündigte Prüfung möglicher Synergien zwischen der Frühstartrente, der gesetzlichen Kapitalrente und dem öffentlichen Angebot der geförderten privaten Altersvorsorge darf nicht zu Verzögerungen bei der Einführung der Frühstartrente führen.

Entscheidend ist, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Frühstartrente zügig abgeschlossen wird. Nur so erhalten Anbieter ausreichend Zeit, die notwendigen Produkte, Prozesse und technischen Systeme rechtzeitig bereitzustellen, damit Kundinnen und Kunden die Frühstartrente ab 2027 tatsächlich nutzen können.

Eine institutionelle Verzahnung mit der gesetzlichen Kapitalrente sollte deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Voraussetzung für die Einführung der Frühstartrente gemacht werden. Das für die Kapitalrente vorgesehene Investmentvehikel existiert bislang nicht. Weitaus zeitaufwändiger ist die Erstellung der Einzelkontenverwaltung. Daher sollte die Umsetzung nicht von Strukturen abhängig gemacht werden, die erst noch entwickelt und gesetzgeberisch ausgestaltet werden müssen.

Es spricht vieles dafür, an der im Gesetzentwurf angelegten privatwirtschaftlichen Grundstruktur festzuhalten. Die staatliche Förderung fließt in einen individuellen, zertifizierten Standarddepotvertrag bei einem privaten Anbieter der Wahl und kann anschließend nahtlos in die private Altersvorsorge übergehen. Dieser Ansatz verbindet staatliche Förderung mit Wettbewerb sowie Wahlfreiheit und ermöglicht eine klare Aufgabenverteilung: Der Staat setzt Förderbedingungen und Produktstandards und gewährleistet die Aufsicht; Produktgestaltung, Kapitalanlage und Kundenbetreuung erfolgen durch regulierte Anbieter.

Das Leitbild für das parlamentarische Verfahren sollte daher eine zügig umsetzbare, eigenständige und wettbewerblich organisierte Frühstartrente mit offenen technischen Schnittstellen und einer klar begrenzten staatlichen Rolle sein.

Kalkulatorische Restriktionen

Versicherer sind aufsichtsrechtlich verpflichtet, ihre Produkte auskömmlich zu kalkulieren (§ 138 VAG). Und ökonomisch gilt: Kosten, die entstehen, müssen durch das Produkt gedeckt sein.

Der für das Standardprodukt bereits geltende Effektivkostendeckel begrenzt die Kosten für Kundinnen und Kunden deutlich, wirksam und gewährleistet Kostendisziplin. Das sollte auch für die Frühstartrente gelten, zumal der Kostendeckel in Verbindung mit den niedrigen Beiträgen von 10 € pro Monat sehr wenig Spielraum lässt. Vor diesem Hintergrund sind weitergehende gesetzliche Beschränkungen

der Kostenvereinbarung weder erforderlich noch angemessen. § 3 Abs. 2 Nr. 1 FrühStRG sollte daher gestrichen werden.

Beratungsfreier Vertrieb des Standardprodukts

Wir begrüßen ausdrücklich, dass für den Vertrieb von Standarddepots für alle Anbieter gleiche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden. Die Produktauswahl für die Frühstartrente wird im Gesetzesentwurf auf Standarddepotverträge beschränkt. Es gelten klare Vorgaben zur Produktgestaltung, ein Kostendeckel und die Pflicht, den rein digitalen Vertragsabschluss zu ermöglichen. Das soll dafür sorgen, dass die aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel für die Frühstartrente wirklich den Kindern zugutekommen.

Dass diese Produkte deshalb von der – nur für die Versicherungswirtschaft geltenden – anlassbezogenen Beratungspflicht ausgenommen werden, ist richtig und wichtig. Denn für Anbieter reiner Kapitalanlageprodukte gilt diese Pflicht nicht. Der Gesetzentwurf nennt in § 1 Absatz 1f AltZertG nun ausdrücklich neben § 6 auch § 61 VVG und stellt damit klar, dass Standarddepotverträge in der privaten Altersvorsorge und im Rahmen der Frühstartrente auch durch Versicherungsvermittler ohne Beratung vertrieben werden können, wenn die Kunden dies wünschen. So steht es allen Anbietern frei, diese Produkte auf die gleiche Weise anzubieten. Ungeachtet dessen kann Beratung auch zu diesen Produkten jederzeit angeboten und nachgefragt werden. Und in vielen Fällen ist sie auch angebracht. Allerdings ist die Möglichkeit, den Beratungsaufwand zu vergüten, durch den Gesetzgeber begrenzt. Die Frühstartrente und das Standarddepot sind bewusst so konzipiert, dass sie ohne Beratung abgeschlossen werden können. Die Ausnahmeregelung für diese Produkte ist eine logische Konsequenz, die europarechtlich korrekt umgesetzt wurde.

Zulässige Anlageformen erweitern

Das Standarddepot lässt bisher nur eine sehr eingeschränkte Kapitalanlage zu: 2 Fonds mit zusätzlichen Restriktionen beim zulässigen Risiko. Neben dem Renditebaustein ist ein guter Sicherungsbaustein essenziell für die Funktionsfähigkeit des Standarddepots. Das Sicherungsvermögen der Versicherer ist hierfür besonders geeignet: Es ermöglicht eine kollektive, langfristige, breit diversifizierte sowie professionell gesteuerte Kapitalanlage und sollte deswegen als sicherheitsorientierte Anlageform zugelassen werden.

Es bietet aus Anlegersicht einzigartige Vorteile, da es die Sparer an der gesamten Bandbreite der institutionellen Kapitalanlage partizipieren lässt. Es wirkt wie ein sehr großer, stark diversifizierter Mischfonds, der neben sehr sicheren Kapitalanlagen auch Investments z. B. in Wachstumsunternehmen, Aktien und Infrastrukturprojekte enthält. Durch das breit gestreute Sicherungsvermögen werden in der sicherheitsorientierten Anlage beim Life-Cycling höhere Renditen bei gleichartigem Sicherheitsniveau erreicht, als es mit einem reinen Rentenportfolio möglich wäre. Mit dieser Anlageform können Versicherer Finanzierungen übernehmen, die

für die Transformation der Wirtschaft – z. B. für Wachstumsunternehmen und den Ausbau der Infrastruktur – von besonderer Bedeutung sind und in dieser Form und diesen Volumina nicht über Publikumsfonds und ETF erfolgen können. Anders als ein Großteil der am Markt angebotenen ETF und Fonds investieren die Versicherer über das Sicherungsvermögen zu 70 % in Europa. Durch eine Abbildung des sicherheitsorientierten Bestandteils im Standarddepot wäre eine für Kunden überdurchschnittliche Rendite bei gleichzeitig erheblichen Investitionen in die europäische Wirtschaft erzielbar.

Das für die Frühstartrente vorgesehene Standarddepot nach § 1 Abs. 1c AltZertG sollte daher – wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Reform der privaten Altersvorsorge gefordert – ausdrücklich um die Anlage im Sicherungsvermögen eines Lebensversicherungsunternehmens nach § 125 VAG unter Beachtung der Anlagegrundsätze des § 124 VAG ergänzt werden. Andernfalls können Versicherer das Standarddepot zwar formal anbieten, ihre besondere Kompetenz in der kollektiven und langfristigen Kapitalanlage aber nicht vollständig einbringen.

Klarstellung zur langfristigen Bindung des Frühstartrentenvermögens

Wir begrüßen, dass der Regierungsentwurf den Schutz des Frühstartrentenvermögens erweitert und neben der Nichtbeleihbarkeit und Nichtveräußerbarkeit nun auch die Unpfändbarkeit vorsieht. Die Schutzmechanismen erfassen jedoch weiterhin nur die Frühstartrente und die darauf entfallenden Erträge. Eigenbeiträge und die darauf entfallenden Erträge können nach der Gesetzesbegründung weiterhin jederzeit entnommen werden. Ein ausschließlich auf Eigenbeiträgen beruhender Vertragsteil kann gekündigt werden.

Die Regelungen zur Frühstartrente sollten klarstellen, dass sämtliche im begünstigten Vertrag gebildeten Vermögenswerte ausschließlich des Zwecks der privaten Altersvorsorge dienen, und daher einheitlich denselben Verfügungsbeschränkungen und Schutzmechanismen unterliegen.

Im Gesetz sollte konkretisiert werden, dass das gesamte im begünstigten Vertrag gebildete Vermögen dem Aufbau von Altersvorsorge dient und daher unabhängig von der Herkunft der Gelder ein vorzeitiger Zugriff auf das angesparte Kapital, oder auch auf Teile davon, nicht zulässig ist. Eine entsprechende Klarstellung für Altersvorsorgeverträge nach AltZertG wäre ebenfalls zu treffen. Dabei sollte nicht die Legaldefinition des Frühstartrentenvermögens um Eigenbeiträge erweitert werden. Stattdessen könnte § 2 Abs. 4 FrühStRG-E um folgenden Satz ergänzt werden: *„Die Sätze 1 und 2 gelten für Eigenbeiträge und die darauf entfallenden Erträge entsprechend.“*

Korrespondierend wären die Kündigungsmöglichkeit für den auf Eigenbeiträgen beruhenden Vertragsteil in § 3 Abs. 2 Nr. 3 FrühStRG-E sowie die Regelungen zur Kapitalübertragung in § 12 FrühStRG-E anzupassen.

Auswirkungen auf den geschlossenen Vertrag bei Ablehnung der beantragten Frühstartrente

Der Referentenentwurf sieht vor, dass ein Vertrag für das minderjährige Kind geschlossen wird und der Anbieter als bevollmächtigt gilt, die Frühstartrente zu beantragen (§ 5 Abs. 2 FrühStRG-E). Die zentrale Stelle kann dem Antrag stattgeben oder ihn ablehnen. Auch wird in § 13 FrühStRG-E für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Verträge geregelt, dass die Frühstartrente nur für einen Altersvorsorgevertrag des Anspruchsberechtigten gewährt wird. Im Fall einer Ablehnung der Frühstartrente ist nicht geregelt, welche Auswirkungen dies auf den zivilrechtlich wirksamen Vertrag hat. Aus unserer Sicht sollte geregelt werden, dass mit Ablehnung des Antrags auf die Frühstartrente der geschlossene Vertrag von Anfang an (ex tunc) unwirksam ist.

Zielgruppengerechte Information

Die neu in § 7a Abs. 2 AltZertG-E normierte Pflicht, für Minderjährige in die jährlichen Informationen zusätzlich leicht verständliche und zielgruppengerechte Informationen aufzunehmen, führt unbestimmte Rechtsbegriffe (z. B. „zielgruppengerecht“) ein, ohne eine normative Konkretisierung aufzuweisen. Hier entsteht Rechtsunsicherheit. Inhaltlich gibt es zudem eine Doppelung mit den bereits bestehenden Informationspflichten zu Wertentwicklung und zur Kosten- und Gebührenstruktur (u. a. § 7a Abs. 1 AltZertG). Die zusätzlichen Informationspflicht gegenüber Minderjährigen sollte daher auf allgemeine Informationen beschränkt werden, die in § 7a Abs. 1 AltZertG nicht zu entnehmen sind. In der Gesetzesbegründung wird beispielsweise eine kurze Erklärung der zentralen Finanzbegriffe genannt. Das wäre für die Zielgruppe sinnvoll. Welche Begriffe zentral sind und wie sie leicht verständlich und zielgruppengerecht erklärt werden können, sollte nicht jeder Anbieter für sich, sondern durch das BMF bereitgestellt werden. Konsumententests (unter Einbeziehung von Kindern) wären hilfreich. Diese könnte die BaFin durchführen.

Technische Verfahren

Positiv ist zu erwähnen, dass sich Ansatzpunkte zur Vereinfachung im Entwurf wiederfinden, wie z. B. die vierteljährliche Auszahlung, die nur einmalige Beantragung der Förderung durch Mitteilung des Vertragsschlusses und die Festlegung einer Nichtaufgriffsgrenze für Rückforderungen. Letztere sollte jedoch auf einen höheren Betrag als 120 Euro gesetzt werden, da zu erwarten ist, dass maßgebliche Informationen zur Überprüfung der Förderberechtigung nicht unmittelbar nach Ablauf eines Jahres bzw. 12 Monaten verfügbar sind. Positiv sehen wir, dass die Steueridentifikationsnummer des Kindes sofort nach Vertragsabschluss maschinell von den Anbietern erhoben werden darf. Diese effektive Methode sollte darüber hinaus für alle bestehenden Kommunikationsverfahren mit Kunden und Behörden generell geregelt werden, in denen die Steueridentifikationsnummer das maßgebliche Kriterium für die eindeutige Personenzuordnung darstellt.

Klarstellung bei Tod vor Alter 18

Nach § 15 ist im Fall des Todes des Anspruchsberechtigten vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Frühstartrente an die zentrale Stelle zurückzuzahlen. Die auf die Frühstartrente entfallenden Erträge sowie Eigenbeiträge und die darauf entfallenden Erträge sind demgegenüber vererbbar (so auch explizit die Begründung). Sollte bei Tod vor Vollendung des 18. Lebensjahres das Frühstartrentenvermögen geringer sein als die ausgezahlte Frühstartrente (bei negativer Wertentwicklung), wäre zu überlegen, ob eine Rückzahlung des Vermögens ausreichend ist (Billigkeitsregelung analog § 14 Abs. 4 FrühStRG).

Konsistenz der Vorgaben mit dem Versicherungsvertragsrecht

Der Gesetzentwurf sieht in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FrühStRG-E vor, dass die Kündigung des begünstigten Vertrages hinsichtlich der Förderbeiträge nur eingeschränkt möglich ist. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Vorgabe klarstellt, dass § 168 Absatz 1 VVG insoweit nicht gilt. Das ist wichtig, weil Lebensversicherer ansonsten vertragsrechtlich verpflichtet wären, die jederzeitige Kündigung zu ermöglichen. Sollten im parlamentarischen Verfahren zum FrühStRG weitere Beschränkungen des Kündigungsrechts beschlossen werden, so wäre darauf zu achten, dass auch die Ausnahme von § 168 Abs. 1 VVG entsprechend erweitert wird.

Berlin, den 30.09.2026

Ansprechpartner:
Altersvorsorge und Rentenpolitik

E-Mail:
altersvorsorge@gdv.de